



Die Satzung des Wiehltales Leichtathletik Club 1981 e.V.

- § 1 Der Verein Wiehltales Leichtathletik Club 1981 e.V. mit Sitz in 51674 Wiehl ist beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer 761 am 22.08.1981 ins Vereinsregister eingetragen.
- Der Wiehltales LC 1981 e.V., im folgenden WLC genannt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des WLC ist die systematische Pflege des Sports nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes unter strikter Beachtung der Amateurbestimmungen.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Der WLC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Vereins- und Orgaämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- § 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des WLC oder nach Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vermögen des WLC an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.
- Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- § 6 a Der WLC ist Mitglied im Leichtathletik Verband Nordrhein e.V. Sitz in Duisburg, Er ist somit Mitglied der Deutschen Sporthilfe e.V. im Landessportbund NRW e.V., dem Kreissportbund Oberberg sowie dem Stadtsportverband Wiehl
- Die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Leichtathletik Verbandes und des Landes Sportbundes NRW gelten für den WLC.
- Der WLC arbeitet ausschließlich im Bereich des Sports in Gruppen des Kinder, Schüler, Jugend und Seniorenbereichs auf Breiten- und Leistungssportbasis.
- § 6 b **Datenschutzerklärung**
- Wir behandeln personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzerklärung. Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Telemediengesetz (TMG) zu finden.
- § 7 Die Mitgliedschaft kann jeder Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, der Berufs, der Staatsangehörigkeit, sowie seiner politischen und religiösen Überzeugung erwerben.

§ 8

Der WLC besteht aus:

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahren mit Stimmrecht b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren ohne Stimmrecht c.) inaktive Mitglieder mit Stimmrecht d.) passive Mitglieder ohne Stimmrecht e.) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sollen auf Vorschlag des Vorstandes von der der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Die Beitragshöhe wird nach den Richtlinien des DSB auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Die Jugend des WLC verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein sich angeschlossen hat, selbstständig durch die von der Jugendversammlung gewählten Organe. Sie entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung vom 09.11.1981.

§ 11

Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a.) durch ein Austrittsgesuch, das schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 15. Dezember eines Kalenderjahres gestellt werden muss, zum Ende des jeweiligen Jahres. Der Austritt wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Erst nach Erhalt der Bestätigung ist das Austrittsgesuch rechtskräftig.
- b.) durch den Tod
- c.) durch Ausschluss aus dem WLC

Ein Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand bleibt.

bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Leichtathletik Verbands bzw. des Behinderten Sportverbandes NW.

bei unehrenhaften Verhalten

bei Schädigung des Vereinsansehens

vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Ein-

Richtungen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist unaufgefordert

zurückzugeben.

§ 13

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) b.) der Vorstand c.) der erweiterte Vorstand d.) die Fachabteilungen

§ 14

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Die Einladung muss die Angabe von Ort, Zeit und die Tagesordnung enthalten und spätestens 14 Tage vor Termin den Mitgliedern über die Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Mitglieder die über eine E-mail Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Internet. Die E-mail Adresse ist in der Anmeldung anzugeben. Eine Änderung der e-mail Adresse ist WLC Geschäftsstelle unaufgefordert bekannt zu geben. Ansonsten entfällt die Informationspflicht über diesem Wege.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor Termin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Zu allgemeinen Beschlussfassung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Folgende Punkte muss die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung enthalten:

- a.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung b.) Jahresberichte
- b.) Kassenbericht d.) Wahl des Versammlungsleiters e.) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes f.) Neuwahl des Vorstandes g.) Wahl der Kassenprüfer h.) Anträge i.) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- a.) wenn der Vorstand es für erforderlich hält
- b.) wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und Zwecke verlangt wird.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1.Vorsitzenden b.) dem 2.Vorsitzenden c.) dem Geschäftsführer d.) dem Schatzmeister und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den von den Fachabteilungen gewählten Sprechern b.) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart, sowie seine Stellvertreter c.) den Beisitzern (Die Anzahl ist nicht festgelegt)

Der erweiterte Vorstand ist nur beratend tätig und nicht im Entscheidungsprozess eingebunden.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16 **Finanzen**

Die Vereinskasse wird durch den gewählten Schatzmeister verwaltet.

Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer bestellt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Vereinskasse muss einmal im Jahr geprüft werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist nicht festgelegt.

Die Organe des Vereins können bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies kann entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG erfolgen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Diese Satzung ist am Tage der Mitgliederversammlung mit einstimmiger Mehrheit beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft.

51674 Wiehl, den 17.09.2021

1. Vorsitzender

Schriftführer

Klaus Heinen

Christina Gerke

Chronik der Änderungen

Änderungen 20.01.1989 § 15 Änderungen im Vorstand gem. §26 BGB

Änderungen 05.02.1993 § 15 Änderungen im Vorstand gem. §26 BGB

Änderungen 25.01.2001 § 13+14+15 Änderungen

Änderungen 22.04.2004 § 06 u. § 15 Änderungen

Änderungen 23.01.2009 § 15 Änderung im Vorstand gem. §26 BGB

Änderungen 22.01.2016 § 1 – 5 Gemeinnützigkeit u. §15 u.a. Wahlintervall

Änderungen 15.03.2019 § 6b Datenschutz neu u. §15 Änderungen im Vorstand gem. § 26 BGB

Änderungen 17.09.2021 §2 Ehrenamtlichkeit §15, erweiterter Vorstand, §16 Finanzen Dienstvertrag